

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT MEINERZHAGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 26. August 2021, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Meinerzhagen, Gerichtstraße 14, 58540 Meinerzhagen, Saal
12

die im Grundbuch von Rönsahl Blatt 0515

Das Eigentum wurde gem. § 928 Abs.1 BGB aufgegeben
eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Gemarkung Rönsahl, Flur 6, Flurstück 1460, Gebäude- und Freiflä-
che,

	Hauptstr. 46,	953 m ²
Gemarkung Gemarkung Rönsahl, Flur 6, Flurstück 1057, Platz,	Hauptstraße,	06 m ²
Gemarkung Gemarkung Rönsahl, Flur 6, Flurstück 1365, Platz,	Hauptstraße,	12 m ²
Gemarkung Gemarkung Rönsahl, Flur 6, Flurstück 1461, Platz,	Hauptstraße,	01 m ²
Gemarkung Gemarkung Rönsahl, Flur 6, Flurstück 1463, Platz,	Hauptstraße,	09 m ²
Gemarkung Gemarkung Rönsahl, Flur 6, Flurstück 1464, Platz,	Hauptstraße,	172 m ²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unbewohntes, konventionell massiv errichtetes 2-geschossiges, unterkellertes ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem DG. Das Gebäude befindet sich in einem vernachlässigten und baufälligen Zustand. Die Dachkonstruktion ist stark beschädigt und teilweise eingestürzt. Die Kosten der Instandsetzung stehen in keinem Verhältnis zur Wirtschaftlichkeit. Baujahr ca. um 1902. Die Abbruchkosten wurden mit überschlägig 106.000,-EUR ermittelt. Die Kosten der Abfallentsorgung und Aufräumarbeiten mit ca. 12.500,-EUR

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf symbolisch auf **1,- EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meinerzhagen, 20.05.2021